

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

---

Jahrgang 2014

Ausgegeben und versendet am 31. Dezember 2014

123. Stück

---

Nr. 123 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV) geändert wird

---

### Nr. 123

#### Verordnung

#### der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV) geändert wird

Auf Grund § 9 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 und Abs. 3a Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2014, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV), LGBl. Nr. 75/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 107/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Beträge wie folgt geändert:

in Z 1 von 888,10 Euro auf 903,20 Euro  
in Z 2 von 658,10 Euro auf 669,30 Euro  
in Z 3 lit. a von 625,70 Euro auf 636,30 Euro  
in Z 3 lit. b von 434,40 Euro auf 441,80 Euro  
in Z 3 lit. c von 204,30 Euro auf 207,80 Euro  
in Z 4 lit. a von 395,70 Euro auf 402,40 Euro  
in Z 4 lit. b von 204,30 Euro auf 207,80 Euro  
in Z 5 lit. a von 204,30 Euro auf 207,80 Euro  
in Z 5 lit. c von 434,40 Euro auf 441,80 Euro  
in Z 7 von 151,00 Euro auf 153,60 Euro

2. Im § 1 entfällt der Abs. 4.

3. Im § 1 Abs. 5 Z 1 wird der Betrag "146,40 Euro" durch den Betrag "149 Euro" ersetzt.

4. Im § 1 Abs. 5 Z 2 wird der Betrag "73,20 Euro" durch den Betrag "74,50 Euro" ersetzt.

5. Im § 2 Z 2 und Z 3 wird jeweils der Betrag "2.316 Euro" durch den Betrag "2.355 Euro" ersetzt.

6. Im § 2 Z 4 und Z 6 wird jeweils der Betrag "421 Euro" durch den Betrag "428 Euro" ersetzt.

7. Im § 4 Z 2 werden die Beträge wie folgt geändert:

in Z 2 lit. a von 169,60 Euro auf 174,20 Euro  
in Z 2 lit. b von 184,50 Euro auf 189,50 Euro  
in Z 2 lit. c von 199,50 Euro auf 204,90 Euro

8. Der bisherige § 4 erhält die Absatzbezeichnung "(1)", der Punkt am Ende der Z 5 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z 6 und 7 angefügt:

"6. bei Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4 Oö. ChG ein Freibetrag im Ausmaß von monatlich 13 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, jedoch höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Einkünfte;

7. bei volljährigen Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind Unterhalt beziehen, weil sie auf Dauer nicht selbsterhaltungsfähig sind und mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben, ein Freibetrag im Ausmaß der Hälfte des Freibetrags nach Z 6, jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlichen Unterhalts."

9. Dem § 4 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Freibeträge nach Abs. 1 Z 6 und 7 können monatlich höchstens in dem Ausmaß zuerkannt werden, als sie in Summe 17 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nicht übersteigen."

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Die dadurch außer Kraft getretenen Bestimmungen sind jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2015 ereignet haben.

Für die Oö. Landesregierung:

**Mag. Jahn**

Landesrätin